

Allgemeine Fördergrundsätze

für Förderungen im Rahmen des
Operationellen Programms des Bundes
für den Europäischen Sozialfonds

Förderperiode 2007-2013

CCI: 2007DE05UPO001

Version 1.1

Stand: 25.02.2009



EUROPÄISCHE UNION

1. Einleitung

In den allgemeinen Fördergrundsätzen für Projektförderungen im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderrunde 2007 bis 2013 werden gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Verordnung 1083/2006 Regelungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben festgelegt. Ziel dabei ist, zur Standardisierung und Vereinheitlichung bzw. zur Herstellung von Transparenz und einer einheitlichen Umsetzung der ESF-Mittelvergabe im Operationellen Programm des Bundes beizutragen.

Die allgemeinen Fördergrundsätze beschreiben den Rahmen, in dem Ausgaben nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften als förderfähig anerkannt werden können.

Für die einzelnen ESF-Teilprogramme, Richtlinien und Ideenwettbewerbe werden die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderfähigkeit von Ausgaben programmspezifisch konkretisiert. Diese Konkretisierung von programmabhängigen Verfahrensabläufen, Ausgaben- und Finanzierungsplänen und Interventionssätzen bleibt den bewilligenden Stellen vorbehalten.

Eine Ausweitung des Förderbereichs über den in den allgemeinen Fördergrundsätzen beschriebenen Bereich hinaus ist den einzelnen Programmen nicht möglich (Prinzip einer doppelten Einschränkung).

2. Rechtsrahmen

Bei der Umsetzung von ESF-Mitteln sind sowohl EU- als auch nationale Vorschriften zu beachten. Dazu zählen beim ESF folgende EU-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (allgemeine Strukturfondsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ESF-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung)
- Das ESF-Bundesprogramm selbst: CCI: 2007 DE 05 UPO 001

Nach Artikel 56 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben auf nationaler Ebene festzulegen.

Die Zuwendungen für Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden deshalb regelmäßig nach § 23 und § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) vergeben. Die generell gültigen Regeln der EG-Verordnungen werden über Richtlinien und eine entsprechende Gestaltung der nach nationalen Vorschriften erstellten Zuwendungsbescheide für verbindlich erklärt. Im Fall einer Projektförderung gilt dies auch für die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P).

Die generelle Gültigkeit nationaler Regelungen nach Artikel 56 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird an bestimmten Punkten durch spezielle Vorschriften der einzelnen Fonds durchbrochen. Im Falle des Europäischen Sozialfonds geschieht dies zum Beispiel durch Artikel 11 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006. Die sich aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ergebenden Abweichungen von den nationalen Regelungen werden - wie auch programmspezifische Sonderregelungen - durch „Besondere Nebenbestimmungen“ im Zuwendungsbescheid in den aus nationalen Regelungen gebildeten Rechtsrahmen eingefügt.

3. Zuwendungsrecht

Die Finanzierung der verschiedenen ESF-Programme erfolgt aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Der ESF wird zwar als Fonds deklariert, er ist aber weder ein Fonds im technischen Sinne noch ein Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Mittel des ESF werden vielmehr im allgemeinen Haushalt der Europäischen Union (EU) eingestellt und aus den Einnahmen der Gemeinschaft finanziert. Damit ist die Mittelvergabe der EU an die Mitgliedsstaaten als jeweilige Mittellempfänger zwingend an das geltende europäische Förderrecht der EU gebunden. "Vertragsgrundlage" zwischen der EU und der Bundesrepublik Deutschland ist das durch die Kommission am 20.12.2007 genehmigte ESF-Bundesprogramm.

Die Ausreichung der ESF-Mittel im Rahmen von Projektförderungen erfolgt nach deutschem Zuwendungsrecht (§ 23 und § 44 BHO). Das gilt auch für die bei EU-Mitteln zwingend erforderliche nationale Kofinanzierung, unabhängig davon, ob es sich bei der Kofinanzierung um nationale, regionale, lokale öffentliche Mittel oder Privatmittel handelt. Im Regelfall handelt es sich bei einzelnen Projekten um eine Mischfinanzierung. Die Förderung aus dem ESF unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip.

Soweit gesetzlich geregelte Ansprüche realisierbar sind, kommt eine Förderung nicht in Betracht.

Die Projekte müssen den zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften der EU sowie den Vorgaben des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 – 2013 entsprechen. Auch bei Erfüllung der Förderkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 – 2013, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage tatsächlich getätigter Ausgaben. Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die zur Erreichung des Projektzieles notwendig sind.

4. Förderbedingungen

Subsidiaritätsprinzip

Dies bedeutet, dass die Finanzierung der Maßnahme vorrangig Angelegenheit des Zuwendungsempfängers ist. Er ist gehalten, zunächst alle verfügbaren Eigenmittel oder Mittel Dritter einzusetzen. Eine **ESF- oder Bundesförderung** ist demgegenüber nur als **ergänzende, nachrangige Hilfe** möglich. Diese Regelung ist sach- und interessengerecht, weil die Zuwendung zur Erfüllung **eigener Aufgaben des Zuwendungsempfängers** gewährt wird. Mit der Förderung soll der Zuwendungsempfänger veranlasst werden, bestimmte in seinem Aufgabenbereich angesiedelte Maßnahmen durchzuführen, die auch im Interesse der EU und des Bundes liegen (**Anreizfunktion der Zuwendung**).

Grundsatz der Zusätzlichkeit

Projekte, die in der Vergangenheit bereits außerhalb der Strukturfonds gefördert wurden, dürfen nicht aus dem ESF gefördert werden; d. h. öffentliche Strukturausgaben dürfen durch ESF-Mittel nicht ersetzt werden.

Verbot der Doppelfinanzierung

Ein Projekt darf nur aus einem EU-Programm gefördert werden; z. B. eine nach dem Operationellen Programm des Bundes geförderte Maßnahme darf gleichzeitig nicht durch das ESF-Programm eines Landes oder durch andere EU-Mittel gefördert werden.

Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt, wenn das betreffende Projekt bereits vollständig oder teilweise mit anderen Mitteln finanziert wird.

Erstattungsprinzip

Abweichend von den im nationalen Zuwendungsrecht üblichen Zahlungsregelungen werden ESF-Mittel im Wege der **Erstattung** der tatsächlich im Projekt angefallenen Ausgaben geleistet. Die für die Projektdurchführung benötigte Vorfinanzierung ist regelmäßig vom Projektträger zu erbringen.

Interventionssätze

Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union. Der ESF-Zuschuss beträgt für das Ziel **Konvergenz** (= neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich Region Lüneburg) **höchstens 75%** sowie für das Ziel **Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)** = alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne Region Lüneburg) **höchstens 50%** der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

Verfahrensablauf

Der Ablauf des Verfahrens eines Programms wird in der Regel in einer **Förderrichtlinie** beschrieben.
Das Verwaltungsverfahren wird nach Maßgabe des nationalen Rechts (z. B. Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG usw.) durchgeführt.

Förderrichtlinie

Förderrichtlinien enthalten spezielle Regelungen für einzelne Zuwendungsbereiche:

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geben sie fachliche Fördervoraussetzungen wie Verfahrensabläufe vor. Zudem sollen sie eine möglichst **einheitliche Ermessensausübung sicherstellen**. Förderrichtlinien sind **besondere Verwaltungsvorschriften**, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO beinhalten.

Förderrichtlinien gelten **grundsätzlich unbefristet**, es sei denn sie enthalten eine Befristungsregelung.

Förderrichtlinien dienen auch dazu, potentielle Zuwendungsempfänger über Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und den Ablauf des Antragsverfahrens zu **informieren**.

Antragstellung

Die Form des Antrags sowie der Umfang der beizufügenden Unterlagen werden für jedes Programm gesondert festgelegt.

Bewilligung

Die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF und von Bundesmitteln erfolgt in der Regel durch einen Verwaltungsakt. Durch die Einbeziehung der EU-Regelungen und der nationalen Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften in den Bescheid erlangen diese Rechtsvorschriften im Zuwendungsverhältnis unmittelbar Geltung.

Bewilligungszeitraum

Regelmäßig entspricht der Bewilligungszeitraum dem Förderzeitraum. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums verwendet der Zuwendungsempfänger die Mittel zweckentsprechend und rechnet sie im Verwendungsnachweis ab. **Vor Beginn** des Bewilligungszeitraums entstandene Ausgaben werden nicht als förderfähig anerkannt.

**Vorzeitiger
Maßnahmebeginn**

Grundsätzlich darf für eine Projektförderung nur dann eine Zuwendung gewährt werden, sofern mit dem Projekt **noch nicht begonnen wurde**.

Ausnahmen können auf Antrag des Zuwendungsempfängers im Einzelfall zugelassen werden, wenn z. B. mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger abgewartet werden kann, ohne die Verwirklichung zu gefährden, und der potentielle Zuwendungsempfänger die Verzögerung nach der Antragstellung nicht zu vertreten hat.

Finanzierungsformen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als eine unbedingt rückzahlbare, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuwendung. Wenn keine Regelung in einer Förderrichtlinien vorgesehen ist, sind die Umstände des Einzelfalls für die Wahl der Finanzierungsart entscheidend. Rückzahlbare Zuwendungen haben Vorrang vor nicht rückzahlbaren Zuwendungen (**Subsidiaritätsprinzip**).

Finanzierungsart

Die unbedingt rückzahlbare Zuwendung kommt im Ergebnis einem Darlehen gleich. Bei der bedingt rückzahlbaren Zuwendung hängt die Rückzahlungspflicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses (z.B. eines wirtschaftlichen Erfolges) ab.

Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber (bei mehreren Zuwendungsgebern spricht man von einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung) nur insoweit, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder (sonstige) fremde Mittel zu decken vermag. Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. durch Einsparungen oder Beanstandungen bei der Verwendungsnachweisprüfung), verringert sich auch die Zuwendung in voller Höhe.

Bei der **Anteilfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Verringern sich diese, vermindert sich die Zuwendung (nur) anteilig. Zusätzliche Deckungsmittel führen nur dann zu einer anteiligen Rückforderung, wenn sie in der geförderten Maßnahme selbst entstehen.

Bei der **Festbetragsfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung vermindert sich hier erst dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der gewährte Festbetrag sind. Zusätzliche Deckungsmittel führen hier grundsätzlich nicht zu einer Rückforderung.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Pflicht des Zuwendungsempfängers, sein Handeln am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auszurichten, umfasst das **Sparsamkeitsprinzip** (= Erreichung eines Ergebnisses mit möglichst geringem Mitteleinsatz) und das **Ergiebigkeitsprinzip** (= mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis erreichen).

Die Ausgaben sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren und zu verausgaben.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan besteht aus einer Zusammenstellung aller mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und einer Übersicht zur beabsichtigten Finanzierung dieser Ausgaben. In den Förderrichtlinien werden die konkreten Anforderungen an den Finanzierungsplan regelmäßig vorgegeben.

Eigenmittel

Eigenmittel sind bei enger Auslegung alle dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehenden Geldmittel. Bei einer weiten Auslegung können auch der Wert von Sachleistungen bzw. von unbarren Eigenleistungen einbezogen werden. Im Einzelfall ist dies stets eine förderpolitische Entscheidung, welche Eigenmittel vorhanden sein müssen, um eine Förderung zu ermöglichen. Regelmäßig sehen Förderrichtlinien entsprechende Regelungen vor.

Kofinanzierung

Bei der Kofinanzierung handelt es sich um das Hinzuziehen nationaler Finanzierungsquellen (öffentlicher und privater Herkunft) zur Finanzierung aller abgerechneten Ausgabenpositionen (Finanzierungsplan). Dabei gilt grundsätzlich, dass Ausgaben nur dann als Kofinanzierung anerkannt werden können, wenn diese zuwendungsfähig im Sinne der einschlägigen Rechtsgrundlagen sind.

Werden Mittel als Kofinanzierung eingebracht, so ist auch ihre Verwendung für das Projekt im Rahmen der Ausgabendarstellung darzulegen. Eine Auflistung im Bereich des Bundes-ESF anerkannter Kofinanzierungen enthält das "Arbeitsheft Kofinanzierung".

Projekteinnahmen

Fallen bei der Projektdurchführung Einnahmen an (z.B. Teilnehmerbeiträge; Vermarktungserlöse; zweckgebundene Spenden; gesetzliche Investitionszulagen), so sind diese anzugeben und gesondert auszuweisen. Projekteinnahmen erhöhen den Eigenmittelbetrag des Zuwendungsempfängers. Das hat, abhängig von der vorgesehenen Zuwendungsart, Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Zuwendung (**Subsidiaritätsprinzip**).

Gesamtübersicht

Alle finanziellen Gegebenheiten, insbesondere Mittelflüsse, die von Bedeutung für die Gesamtbewertung sind (z. B. Teilnehmereinkommen), müssen nachvollziehbar im Finanzplan dargestellt werden.

Definition: Ausgaben

Auszahlungen im Sinne des Operationellen Programms des Bundes für den ESF sind kassenwirksame Zahlungen, die im Bewilligungszeitraum eines Projekts begründet wurden. D. h., dass nur Ausgaben als förderfähig anerkannt werden können, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden (Realkostenerstattungsprinzip).

Die Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sind förderfähig. Deshalb ist bei jeder Ausgabe der konkrete Anteil für das Projekt zu belegen.

Ausnahmen vom Prinzip der tatsächlich gezahlten Ausgaben

Ausnahmen vom Prinzip der Kassenwirksamkeit der Ausgaben beim Projektträger sind in der Förderrunde 2007 bis 2013 nur die **Abschreibungen** (Kassenwirksamkeit kann vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegen) und die **Abrechnung von Pauschalen für die indirekten Kosten eines Vorhabens** nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006. Sind in einem Programm durch die Förderrichtlinie oder durch entsprechende Information der bewilligenden Stelle die Abrechnung einer dieser Ausnahmen vorgesehen, so sind zum Nachweis der Pauschalen keine Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen, bzw. sind die Abschreibungen mit den vor Beginn des Projektes liegenden Zahlungsbelegen nachzuweisen.

Pauschalen für indirekte Kosten

Mit Artikel 11, Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 sind im ESF Pauschalen für indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 20 % der direkten Kosten erlaubt. Der Einsatz von Pauschalen für die indirekten Kosten wird je nach Programm unterschiedlich festgelegt. Je nach Art der Förderung werden Pauschalen bewilligt oder auf den Einsatz von Pauschalen verzichtet. Genauere Informationen werden zu jedem Programm gesondert bekannt gegeben (z.B. in den Richtlinien, in den Fördergrundsätzen oder im Bewilligungsbescheid). Wird der Einsatz von Pauschalen nicht erlaubt, so sind die bewilligten Ausgabenpositionen durch tatsächlich gezahlte Ausgaben zu belegen und anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

Belegführung

Die von dem Projektträger tatsächlich gezahlten Ausgaben sind durch quitierte Rechnungen / Originalbelege zu belegen. Alle Ausgaben müssen einen begründbaren Projektbezug haben. Belege müssen immer auf die Institution, die den Beleg abrechnet, ausgestellt sein.

Belegaufbewahrung

Alle Belege sind mindestens bis zum Jahr 2025 Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Projektbezogene Kostenstellenrechnung

Zu jedem Vorgang gehört ein Beleg. Er muss eindeutig ausweisen, wofür er erstellt wurde (projektbezogene Kostenstellenrechnung). Die Abrechnung muss auf dem Originalbeleg vermerkt sein. Dazu gehört der Buchungs- und Zahlungsvermerk sowie der Verteiler-11 - bzw. der Kostenschlüssel. Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes müssen im Verwendungsnachweis erfasst werden und sich in den Buchführungsunterlagen sowie in den separaten Abrechnungssystemen des Projektträgers wiederfinden. Hierzu ist vom Projektträger eine projektbezogene Kostenstellenrechnung einzurichten. Werden Belege nur anteilig abgerechnet, so ist der auf den ESF entfallende Anteil bzw. der Kostenschlüssel auf dem Beleg zu vermerken.

Kostenschlüssel

Ist eine direkte Zuordnung einzelner Originalbelege zum Projekt nicht möglich, können Ausgaben abgerechnet werden, die anhand eines anerkannten und nachprüfbaren Kostenschlüssels anteilig dem Projekt zuzurechnen sind. Dieses Verfahren wird häufig bei anteiligen Sachausgaben, wie z.B. Mieten, angewandt. Die Berechnung erfolgt über einen Kostenschlüssel, aus dem die Aufteilung der gesamten Ausgabenposition auf die verschiedenen Projekte ersichtlich wird. Die Wahl des Umlageschlüssels ist zu begründen. Bei den umgelegten Ausgaben ist die gesamte Ausgabenposition, d.h. beispielsweise die gesamte Miete des Projektträgers, durch Ausgabenbelege zu untersetzen und nachzuweisen.

Umsatzsteuerpflicht

Die Umsatzsteuerpflicht für das durchgeführte Projekt ist vom Zuwendungsempfänger vor Beginn des Projektes abzuklären und dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. Ist ein Projekt nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so werden die zuwendungsfähigen Ausgaben inklusive der Umsatzsteuer erstattet. Ist ein Projekt vorsteuerabzugsberechtigt, werden nur die Nettobeträge ohne Umsatzsteuer erstattet. Aus den Belegen muss der zur Erstattung beantragte Umsatzsteuerbetrag hervorgehen.

Vorgaben zur Abrechenbarkeit aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

In Absatz 1 des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 wird die Einhaltung der Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesens zwingend vorgegeben. Die Projekte sind damit an die Einhaltung der Vorschriften nach VOL/A und VOF gebunden.

Nach Absatz 2 des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 kommen tatsächlich gezahlte Ausgaben für erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Ausgaben für Sollzinsen sowie Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken **nicht** für eine Förderung aus dem ESF in Betracht.

Abgerechnet werden können laut Absatz 3 des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 jedoch die Abschreibungskosten für die oben genannten abschreibungsfähigen Vermögenswerte, die pauschal angegebenen indirekten Kosten bis zur Höhe von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens und die Unterstützungsgelder oder Gehälter, die von einem Dritten zugunsten eines Teilnehmers an einem Vorhaben gezahlt werden.

EDV-System ADELE

Um die Daten auf nationaler Ebene bei den bewilligenden Stellen und den einzelnen Vorhaben einzusammeln, wurde von der Verwaltungsbehörde ein eigenständiges IT-System in Auftrag gegeben (ADELE / Anwendung des elektronischen Lenkungsprogramms des ESF). Über das Programm ADELE werden die für die Berichterstattung gegenüber der Kommission benötigten inhaltlichen Daten, die für die finanzielle Abrechnung der ESF-Mittel notwendigen Finanzdaten sowie die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Evaluation eingeholt. Im Programm ADELE werden die Daten der geförderten Projekte vorhabenbezogen gespeichert. Dabei werden sowohl finanzielle als auch materielle Daten erfasst. Die Eingaben der Daten kann von der bewilligenden Stelle **und/oder** dem Projektträger vorgenommen werden. Die Wahl des Eingabeverfahrens legt die bewilligende Stelle fest.

Monitoring

Die Projektträger sind verpflichtet die im ADELE-System hinterlegten Projektstammbblätter selbst zu pflegen, bzw. der bewilligenden Stelle die hierfür benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen in der Regel die Angaben zu ihrer Organisation, zu den Teilnehmenden in dem geförderten Vorhaben (Zu- und Abgänge) sowie die beantragte Kostenerstattung. Die ordnungsgemäße Pflege der Stammbblätter ist Voraussetzung für die Kostenerstattung. Projektträger, die ihr Datenblatt nicht wie vereinbart bearbeiten, können keine Anträge auf Kostenerstattung stellen. Die im Stammbblatt erfassten Daten dienen dem Projektmonitoring und fließen einmal jährlich in die Jahresberichte an die Europäische Kommission ein.

Evaluation

Die Förderprogramme werden während der Umsetzung und abschließend evaluiert. Verantwortlich hierfür sind die Fachreferate in den beteiligten Ministerien oder die bewilligenden Stellen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Durch die ex-ante, laufende und abschließende Bewertung soll die Qualität, die Effizienz und die Kohärenz gesteigert und die Durchführung der operationellen Programme verbessert werden.

Für die Bewertung wurden im Operationellen Programm des Bundes strategische Ziele festgelegt, die für jede Prioritätsachse mit konkreten Output- und Ergebnisindikatoren unterlegt sind. Diese Indikatoren finden sich im Operationellen Programm des Bundes für den ESF und im Evaluierungsplan zum Operationellen Programm. Die Verfahren und die Zielsetzung entsprechen in weiten Teilen der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Details zur Ausführung sind in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere in den Ausführungen zu § 7, § 23 und § 44 der BHO, enthalten.

Inhaltliche Berichte

Inhaltliche Berichte, z.B. zum Zwischen- und Verwendungsnachweis, werden nicht über ADELE erfasst. Für die Erstellung und Einreichung der zu den Nachweisen erforderlichen Berichte sind die Formulare oder EDV-Systeme der bewilligenden Stellen zu nutzen. Die vorgegebenen Berichtsfristen sind einzuhalten.

Finanzberichte und Nachweise

Finanzberichte über geleistete Auszahlungen im Projekt sind von den Projektträgern zu bestimmten Stichtagen und/oder für festgelegte Zeiträume zu erstellen. Die Finanzberichte enthalten sowohl eine Belegliste der tatsächlich gezahlten Ausgaben für das Projekt als auch eine Belegliste der tatsächlich gezahlten Einnahmen (ESF-Mittel und Kofinanzierungsmittel). Die genauen Termine werden von den bewilligenden Stellen festgelegt.

Datenschutz

Die rechtliche Grundlage für den Schutz der bei der Umsetzung und Verwaltung der ESF-Mittel zu erhebenden Daten wird durch Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 speziell für den Bereich der Europäischen Strukturfonds sowie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweils aktuellen Fassung als nationale Vorschrift gebildet. Die Datenschutzvorschriften nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 umfassen sowohl die zu erfassenden Buchführungsdaten als auch die erforderlichen Durchführungsdaten für die Begleitung, die Prüfungen und für die Bewertung.

Die gesammelten Angaben dürfen von der Kommission (einschließlich Europäischem Rechnungshof und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung) sowie von den an der Umsetzung des ESF beteiligten Behörden und bewilligenden Stellen nur zum alleinigen Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben benutzt oder anderen Personen mitgeteilt werden (Artikel 37, Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006).

Bei der Durchführung der Programme werden neben den für die finanzielle Abrechnung notwendigen Daten auch materielle Daten bei den Teilnehmenden erhoben und in das vom BMAS bereitgestellte EDV-System "ADELE" (Anwendung des elektronischen Lenkungsprogramms des ESF) eingestellt. Der Umfang der zu erhebenden Daten ist in den Anhängen II, III und XXIII der Verordnung (EG) 1828/2006 vorgegeben.

Die Teilnehmerdaten sind vom Projektträger oder von der bewilligenden Stelle direkt bei den Teilnehmenden zu erfassen. Die Teilnehmenden sind über den Zweck der Datenerhebung und –verarbeitung zu informieren und ihr Einverständnis ist einzuholen. Ohne eine Einwilligung zur Datenerfassung und -speicherung ist eine Förderung und Abrechnung der Teilnehmenden gegenüber der Kommission nicht möglich.

Verzeichnis der Begünstigten

Im Verzeichnis der Begünstigten werden vom BMAS nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorhabenbezogen die Fördersummen und Zuwendungsempfänger der ESF-Mitteln veröffentlicht. Eine namentliche Nennung der an den ESF-Maßnahmen teilnehmenden Personen ist ausgeschlossen.

Beihilfen

Grundsätzlich sollen staatliche Beihilfen so ausgestaltet sein, dass sie nicht den Wettbewerb der Unternehmen verfälschen und damit negativ beeinträchtigen (Art. 87 EGV). Im Interesse des Gemeinwohls gewährte Beihilfen werden grundsätzlich nicht als Eingriff in den Wettbewerb bewertet. Andere Beihilfen werden als zulässig erachtet, wenn sie den Vorgaben von Freistellungsverordnungen (AGFVO, de-minimis) entsprechen.

Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming (GM) ist auf Gleichstellung ausgerichtetes Denken und Handeln in der täglichen Arbeit einer Organisation. Das Ziel von GM ist die Erreichung von tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und von Männern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz.

Die Umsetzung von Gender Mainstreaming stellt in allen Handlungsfeldern und Sachgebieten sicher, dass politische Programme, Maßnahmen oder Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und von Männern untersucht und bewertet sowie entsprechende Maßnahmen zur Gleichstellung ergriffen werden.

Kommunikation und Publizität

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu entsprechen. Genauere Informationen finden Sie im Leitfaden für Programm umsetzende Stellen zu den Publizitätsanforderungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007-2013.

Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 – 2013 kommen nur solche Projekte in Betracht, die insbesondere folgende rechtliche Rahmenbedingungen erfüllen:

- den EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EG-Vertrag) und die aufgrund des EG-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EG-Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung;
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999;
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999;
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006;
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie

- Operationelles Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 – 2013.

Im Falle einer Projektförderung außerdem:

- Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere § 23 und § 44 BHO),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

Im Fall einer Förderung von Unternehmen:

- Europäisches Beihilfenrecht in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere
- Allgemeine Gruppen Freistellungs Verordnung AGFVO
- VO (EG) Nr. 1998/2006 zur Änderung der VO (EG) Nr. 69/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "de-minimis"-Beihilfen.